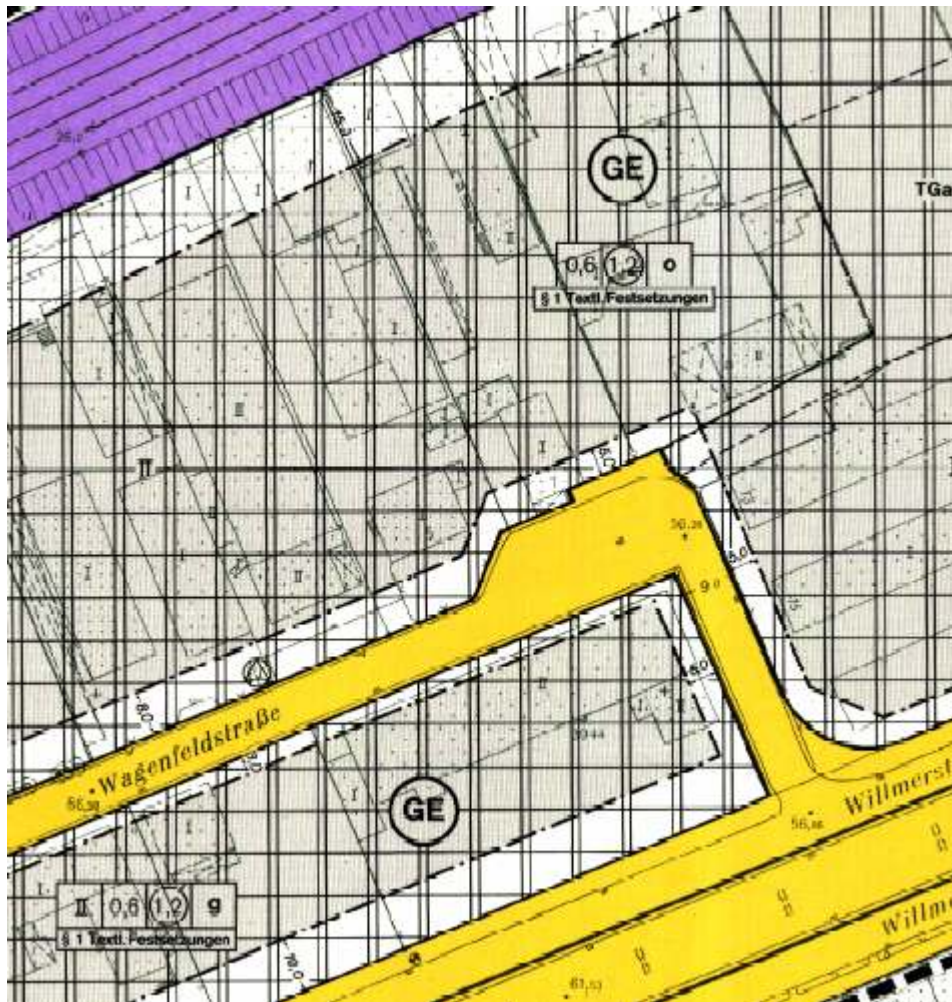


Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 949



Bebauungsplan Nr. 949

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

Die Gewerbegebiete sind gegliedert.
Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belastungen zur Folge haben können. Ausgenommen sind Einkaufszentren und Verbrauchermärkte aller Art.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonnen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(§ 8 Abs. 4 BauNVO).

noch § 1

- ~~sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
(§ 8 Abs. 4 BauNVO)~~

§ 2

Im Plangebiet treten außer Kraft:

1. der Baunutzungsplan der Hauptstadt Hannover vom 20.9.1960,
2. der Fluchtlinienplan Nr. 653 vom 27. 4. 1933,
3. der Fluchtlinienplan Nr. 819 vom 14. 4. 1954,
4. der Fluchtlinienplan Nr. 858 vom 26. 3. 1958 und
5. der Durchführungsplan Nr. 172 vom 6. 2. 1963.